Deutsche Justiz-Gewerkschaft Bundesleitung

Mitglied des dbb beamtenbund und tarifunion

An das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

-per E-Mail-

Mohrenstraße 37 D-10117 Berlin



Bundesvorsitzender

Emanuel Schmidt Elisabethstr. 2 44139 Dortmund

rivat: 0171 38 47 198 adienstlich: 02 31 95 20 36-16

⁴E-Mail dienstlich: emanuel.schmidt@lg-dortmund.nrw.de

Dortmund, den 04.04.2014

Ihr Zeichen: RB2 - 4100/38-9 - R5 631/2012

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Rechts auf Vertretung durch einen Verteidiger in der Berufungshauptverhandlung (Referentenentwurf des BMJV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Justiz-Gewerkschaft (DJG) bedankt sich für die Gelegenheit zur Äußerung zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Rechts auf Vertretung durch einen Verteidiger in der Berufungshauptverhandlung. Nachdem der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) am 8. November 2012 mit Urteil ("Neziraj") entschieden hat, dass das in Art. 6 Abs. 3 Buchst. c der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) garantierte Recht des Angeklagten, sich durch einen Verteidiger seiner Wahl verteidigen zu lassen, verletzt ist, wenn die Berufung eines abwesenden Angeklagten trotz Erscheinens eines von ihm bevollmächtigen Verteidigers gemäß § 329 Abs. 1 Satz 1 der Strafprozessordnung (StPO) verworfen wird, nimmt der vorliegende Referentenentwurf die erforderlichen Rechtsänderungen zur Beseitigung des vom EGMR festgestellten konventionswidrigen Rechtszustands im Bereich der Berufungshauptverhandlung vor.

Die DJG hat Bedenken gegen die vorgeschlagene Neufassung des § 329 Abs. 6 StPO-E

(n.F.). Er lautet:

"Der Angeklagte kann binnen einer Woche nach der Zustellung des Urteils die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter den in den §§ 44 und 45 bezeichneten Voraussetzungen beanspruchen."

Die DJG schlägt vor, § 329 Abs. 6 StPO-E (n.F.) durch folgenden Satz 2 zu ergänzen:

"Dies gilt nicht in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 und 2."

Begründung:

Ohne die vorgeschlagene Ergänzung wird das Rechtsinstitut der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Meinung der DJG über das notwendige Maß zugunsten des vertretenen, aber säumigen Angeklagten ausgedehnt oder überdehnt. Der (vertretene bzw. säumige)

Bankverbindung: BB Bank, BLZ: 660 908 00 Kto Nr: 467 890 7

Deutsche Justiz-Gewerkschaft

Bundesleitung

Mitglied des dbb beamtenbund und tarifunion

Angeklagte sollte nicht aufgrund eines prozessverschleppenden Verhaltens seines Verteidigers oder aufgrund seines eigenen prozessverschleppenden Verhaltens mit dem Rechtsinstitut der Wiedereinsetzung "belohnt" werden. Als Begründung dafür heranzuziehen ist der auch für die Berufungsverhandlung geltende § 231 Abs. 2 StPO, der ein Weiterverhandeln und ein Abschließen der Verhandlung ohne den Angeklagten ermöglicht. Voraussetzung hierfür ist u.a., dass der Angeklagte bei der Fortsetzung der Verhandlung eigenmächtig ausbleibt. Eigenmächtig bleibt der Angeklagte nach überwiegender Meinung aus, wenn er seiner Anwesenheitspflicht wissentlich und ohne Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgründe nicht genügt (BGH, Urteil vom 30. November 1990, 2 StR 44/90 – BGHSt 37, 249/251; BGH, Beschluss vom 21. Mai 2003, 5 StR 51/03 – NStZ 2003, 561; Meyer-Goßner, StPO, 56. Aufl., 2013, § 231 Rn. 10).

Das Recht zur Anwesenheit resultiert aus dem verfassungsrechtlich in Art. 103 Abs. 1 GG gewährleisteten Anspruch auf rechtliches Gehör und dem Recht auf ein faires Verfahren, das in Art. 6 Abs. 3 Buchst. c EMRK auch das Recht umfasst, sich selbst zu verteidigen. Begibt sich der Angeklagte aber selbst ohne genügende Entschuldigung dieser Möglichkeit, besteht keine staatliche Verpflichtung, ihm trotz Verfahrensboykotts grundsätzlich die Möglichkeit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu ermöglichen. Die vorgeschlagene Ressourcen sparende Gesetzesergänzung ist daher kein Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip: Dem Angeklagten steht die ihm verbleibende Möglichkeit der Revision zu.

Fachbereich Richter und Staatsanwälte gez. Dr. Peter Speckamp, Fachbereichsleiter

Mit freundlichen Grüßen

Emanuel Schmidt,

Bundesvorsitzender Deutsche Justiz-Gewerkschaft

Bankverbindung: BB Bank, BLZ: 660 908 00 Kto Nr: 467 890 7

